

Beschilderung im Einfahrtsbereich mit Benutzungshinweisen



Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t gesamtzulässiges Gesamtgewicht
unentgeltliche Benützung bis auf Widerruf nur zum Abstellen zum
Verkehr zugelassene KFZ und Fahrräder und nur zum Zwecke der
Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmittel gestattet
Widerrechtliche Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
Im Bereich der gesamten Anlage gilt die StVO.
Keinen Haftung durch Schäden dritter.
Betrieb der Park & Ride Anlage erfolgt durch die Gemeinde

A16 - Öffentlicher Verkehr

8010 Graz, Stempfergasse 7 · DVR 0087122 · UID ATU37001007
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien: 1,3,4,5,6,7; Haltestelle Hauptplatz
Bitte besuchen Sie auch unsere Homepage: <http://www.stmk.gv.at/...>

Wahlweise auch



Das Land
Steiermark



**Errichtet
von
der Gemeinde
und
Land Steiermark**

**Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t gesamtzulässiges Gesamtgewicht
unentgeltliche Benützung bis auf Widerruf nur zum Abstellen zum
Verkehr zugelassene KFZ und Fahrräder und nur zum Zwecke der
Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmittel gestattet
Widerrechtliche Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
Im Bereich der gesamten Anlage gilt die StVO.
Keinen Haftung durch Schäden dritter.**

Betrieb der Park & Ride Anlage erfolgt durch die Gemeinde

Beispiele (nicht nach dem aktuellen Standart, frühere Varianten)



Beispiele (aktueller Standart)



Bei einer nicht flächigen P&R Anlage, entlang von Straßen ist die P&R Anlage mittels der Zusatztafel Anfang und Ende zu kennzeichnen.



bei mehreren P&R Anlage eine Hinweistafel